



# Handreichung Schulbegleitung

17.01.2018  
LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG



**INHALT**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. WEM KANN EINE SCHULBEGLEITUNG HELFEN? .....</b>  | <b>2</b>  |
| <b>2. ANSPRECHPARTNER .....</b>  | <b>5</b>  |
| <b>3. ANTRAGSVERFAHREN .....</b>   | <b>6</b>  |
| 3.1 KINDER/JUGENDLICHE MIT (DROHENDER) KÖRPERLICHER UND/ODER<br>GEISTIGER BEHINDERUNG ODER (DROHENDER) MEHRFACHBEHINDERUNG ..... | 7         |
| 3.1.1 Anspruchsvoraussetzungen .....   | 7         |
| 3.1.2 Antragsstellung .....  | 7         |
| 3.1.3 Umfang der Schulbegleitung .....   | 9         |
| 3.1.4 Auswahl des Schulbegleiters .....  | 9         |
| 3.1.5 Weiterbewilligung der Schulbegleitung .....  | 10        |
| 3.2 KINDER/JUGENDLICHE MIT (DROHENDER) SEELISCHER BEHINDERUNG .....  | 12        |
| 3.2.1 Anspruchsvoraussetzungen .....   | 12        |
| 3.2.2 Antragsstellung .....  | 14        |
| 3.2.3 Umfang der Schulbegleitung .....   | 15        |
| 3.2.4 Auswahl des Schulbegleiters .....  | 16        |
| 3.2.5 Verfahrensablauf nach Gewährung der Hilfe .....  | 17        |
| <b>4. AUFGABEN DES SCHULBEGLEITERS.....</b>  | <b>18</b> |
| <b>5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....</b>   | <b>21</b> |
| 5.1 NIEDERSÄCHSISCHES SCHULGESETZ (NSCHG) .....  | 21        |
| 5.2 SOZIALGESETZBUCH (SGB) - ACHTES BUCH (VIII) - KINDER- UND<br>JUGENDHILFE .....   | 22        |
| 5.3 SOZIALGESETZBUCH (SGB) ZWÖLFTES BUCH (XII) - SOZIALHILFE .....   | 25        |
| 5.4 VERORDNUNG NACH § 60 DES ZWÖLFTEN BUCHES SOZIALGESETZBUCH<br>(EINGLIEDERUNGSHILFE-VERORDNUNG) .....                          | 27        |
| <b>QUELLEN .....</b>   | <b>29</b> |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form benutzt. Gemeint sind immer ausdrücklich beide Geschlechter.

## 1. WEM KANN EINE SCHULBEGLEITUNG HELFEN?

Hat Ihr Kind starke Probleme, sich in der Schule zu konzentrieren?

Hat Ihr Kind eine geistige Behinderung und kann den Schulalltag nicht alleine meistern?

Haben Lehrer Ihnen geraten, sich beim Landkreis Lüchow-Dannenberg nach einem Integrationshelfer zu erkundigen?

Geht Ihr Kind in der Schule „über Tische und Bänke“?

Ist Ihr Kind Autist und benötigt Unterstützung in der Schule?

Sitzt Ihr Kind im Rollstuhl und ist im Schulgebäude auf Hilfe angewiesen?

...

Wenn Ihre Antwort auf mindestens eine dieser Fragen „ja“ ist, dann ist dieses Papier genau für Sie gedacht. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg möchte Eltern und anderen Sorgeberechtigten mit dieser Handreichung einen Überblick über das Thema Schulbegleitung geben. So sollen das Antragsverfahren, aber auch die Aufgaben einer Schulbegleitung, verdeutlicht werden.

Auch wenn Sie eine oder mehrere Fragen mit „ja“ beantwortet haben, bedeutet dies nicht, dass Ihr Kind zwingend eine Schulbegleitung benötigt. Zunächst haben die Schulen die Pflicht, Ihr Kind zu unterstützen und die Unterrichtsversorgung für alle Schüler sicherzustellen. Die Schulen haben eine eigene Förderverpflichtung. Sie müssen förderliche Rahmenbedingungen schaffen, um dem individuellen Unterstützungsbedarf von Kindern mit (drohenden) Behinderungen gerecht zu werden. Dazu sollte die Schule einen individuellen Förderplan für das Kind aufstellen. Bei einem vermuteten oder festgestellten Unterstützungsbedarf kann die Schule einen angemessenen Nachteilsausgleich für ihr Kind gewähren.

Eine weitere Möglichkeit, wie Ihrem Kind die Teilnahme am Unterricht erleichtert werden kann, ist der sogenannte „sonderpädagogische Unterstützungsbedarf“. Mit Hilfe eines Gutachtens wird festgestellt, ob ein solcher Unterstützungsbedarf bei Ihrem Kind vorliegt. Ist dies der Fall, wird sich eine zusätzliche Lehrkraft eine begrenzte Stundenzahl speziell um Ihr Kind kümmern und kann schwierige Lernbereiche gezielt nacharbeiten. Sprechen Sie zu diesem Thema den Klassenlehrer Ihres Kindes an.

Zusätzlich stehen den Schulen die Mobilen Dienste (Wendland-Bus, Hören und Sehen, Autismus und Sprache) zur Verfügung, um eine optimale Förderung des einzelnen Kindes zu ermöglichen.

Der Mobile Dienst unterstützt die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen durch:

- Beratung und Aufklärung über Unterstützungsbereiche
- Elterngespräche

- Mitwirkung bei der Ermittlung der Lernausgangslage (bei Bedarf)
- bei der Entwicklung und Fortschreibung von Förderplänen
- bei der Erstellung von Fördergutachten
- Beteiligung an Runden Tischen/Gesprächsrunden
- Vernetzung aller am Kind beteiligten Personen.

Nach erfolgter Beratung und Ausschöpfung aller bisher genannten Möglichkeiten kann eine Klassenkonferenz einberufen werden. Möglicherweise entstehen dort Ideen, wie der Schulbesuch für Ihr Kind verbessert werden kann.

Sind alle Mittel der Schule ausgeschöpft, um Ihrem Kind eine Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen, kann eine Schulbegleitung eine Lösung sein. Bei einer Schulbegleitung handelt es sich um einen massiven Eingriff in den Schulalltag und in das Normalitäts- sowie Selbstwirksamkeitserleben Ihres Kindes und sollte daher als letztes Mittel angewendet werden, um Bildung und Teilhabe zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Schulbegleitung ist, dass Ihr Kind von einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht und seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dadurch beeinträchtigt ist, oder zu erwarten ist, dass die Teilhabe beeinträchtigt sein wird. Im Kapitel 3 werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine Schulbegleitung genauer erläutert.

## 2. ANSPRECHPARTNER

Wer Ihr Ansprechpartner beim Landkreis Lüchow-Dannenberg ist, richtet sich nach der Art der (drohenden) Behinderung Ihres Kindes:

(drohende)körperlich und/  
oder geistige Behinderung  
oder (drohen-  
de)Mehrfachbehinderung des  
Kindes oder Jugendlichen



Fachdienst 57  
Soziales und wirtschaftliche  
Hilfen

📍 Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Königsberger Str. 10  
29439 Lüchow (Wendland)  
☎ 05841/120-223  
📠 05841/120 88 560  
✉ [Eingl.hilfe@luechow-dannenberg.de](mailto:Eingl.hilfe@luechow-dannenberg.de)

(drohende) seelische Behin-  
derung des Kindes oder Ju-  
gendlichen



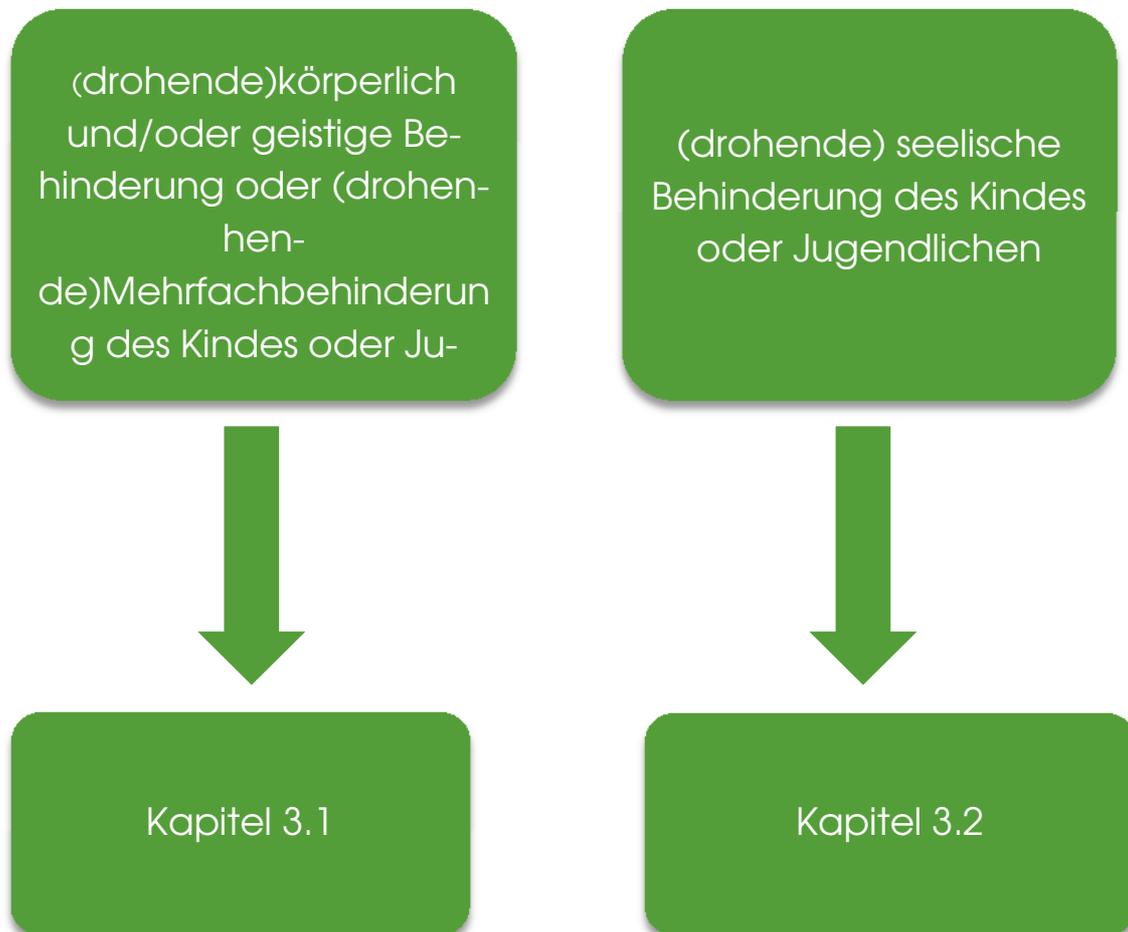
Fachdienst 51  
Jugend-Familie-Bildung  
Eingliederungshilfe

📍 Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Königsberger Str. 10  
29439 Lüchow (Wendland)  
☎ 05841/120-324 oder 357  
📠 05841/120 88511  
✉ [EGH@luechow-dannenberg.de](mailto:EGH@luechow-dannenberg.de)

Die Mitarbeiter beider Fachdienste helfen Ihnen bei Fragen gern weiter.

### 3. ANTRAGSVERFAHREN

Welche Antragsunterlagen beim Landkreis Lüchow-Dannenberg einzureichen sind und welche Voraussetzungen bei Ihrem Kind vorliegen müssen, damit eine Schulbegleitung bewilligt werden kann, richtet sich nach der Art der (drohenden) Behinderung Ihres Kindes:



## 3.1 KINDER/JUGENDLICHE MIT (DROHENDER) KÖRPERLICHER UND/ODER GEISTIGER BEHINDERUNG ODER (DROHENDER) MEHRFACHBEHINDERUNG

### 3.1.1 ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Wenn Ihr Kind von einer körperlichen oder geistigen Behinderung betroffen oder bedroht ist, oder eine Mehrfachbehinderung vorliegt oder droht, dann können Sie einen Antrag auf Schulbegleitung beim Fachdienst 57 -Soziales und wirtschaftliche Hilfen- stellen.

### 3.1.2 ANTRAGSSTELLUNG

Das Antragsformular können Sie sich vom Fachdienst 57 zuschicken lassen oder persönlich dort abholen. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig vor Schuljahresbeginn, da sich gerade zum neuen Schuljahr die Anträge häufen (bis spätestens 1. Mai).

Auch die Schulen können einen Bedarf für eine Schulbegleitung beim Fachdienst 57 melden. Dann nimmt die zuständige Sachbearbeiterin mit Ihnen als Sorgeberechtigten Kontakt auf und bespricht das weitere Vorgehen.

Neben dem Antrag müssen Sie noch folgende Unterlagen einreichen:

- neueste Arztberichte
- ein Bericht der entlassenden Kindertagesstätte (falls Ihr Kind eingeschult wird)
- ein Bericht der Schule (falls Ihr Kind diese bereits besucht)

Nachdem der Antrag bei Fachdienst 57 -Soziales und wirtschaftliche Hilfen- eingegangen ist, wird dort geprüft, ob eine Schulbegleitung für ihr Kind bewilligt werden kann.

Es wird eine Stellungnahme vom Gesundheitsamt angefordert. Die Ärzte können in einer Untersuchung Ihres Kindes beispielsweise feststellen, ob eine geistige Behinderung vorliegt.

Weiterhin werden Berichte/Stellungnahmen der Schule und evtl. der Kindertagesstätte eingeholt. Damit der Fachdienst 57 -Soziales und wirtschaftliche Hilfen- diese Informationen erhalten darf, müssen Sie einer Entbindung von der Schweigepflicht zustimmen.

Zudem wird im Antragsverfahren geprüft, ob eine Schulbegleitung überhaupt das richtige Mittel ist, um Ihrem Kind eine Teilhabe am Schulunterricht zu ermöglichen.

Nachdem alle notwendigen Informationen eingeholt sind, prüft die zuständige Sachbearbeiterin, ob und in welcher Form eine Schulbegleitung eine Hilfe für Ihr Kind sein kann. Sie erhalten dann einen Bescheid über die Art und den Umfang der Schulbegleitung. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Ihr Kind gemeinsam mit einem anderen Kind von einer Kraft betreut wird. Die Schule erhält eine Kopie des Bescheides.

Die Schulbegleitung für Ihr Kind ist für Sie kostenlos.

Wenn Sie mit der Entscheidung des Landkreises nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich mit einem Widerspruch bzw. einer Klage vorm Sozialgericht dagegen zu wehren. Eine Erklärung, wie diese Mittel einzureichen sind, finden Sie in dem Bescheid.

---

### 3.1.3 UMFANG DER SCHULBEGLEITUNG

Die Schulbegleitung wird für die Unterrichtszeit und in der Regel für die Pausenzeiten bewilligt. Während Klassenfahrten, auf Tagesausflügen und Veranstaltungen kann der Schulbegleiter in Ausnahmefällen Ihr Kind unterstützen. Hierfür ist ein gesonderter Antrag notwendig. Dieser Antrag muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Fachdienst 57 -Soziales und wirtschaftliche Hilfen- eingereicht werden

Eine regelmäßige Teilnahme der Schulbegleitung an Elternabenden und Schulkonferenzen ist nicht vorgesehen. Über die ggf. sinnvolle bzw. notwendige punktuelle Teilnahme an Elterngesprächen oder Konferenzen entscheiden Schule und Leistungsanbieter im Rahmen des verfügbaren Stundenkontingents.

---

### 3.1.4 AUSWAHL DES SCHULBEGLEITERS

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat mit zwei Leistungsanbietern Vereinbarungen zur Schulbegleitung abgeschlossen:

#### AWOCADO Service gGmbH

Burgstraße 1  
29439 Lüchow (Wendland)

☎ 05841/976346

📠 05841/976347

✉ [integrationshilfe@awocado-service.de](mailto:integrationshilfe@awocado-service.de)

#### Sonnenschein-Integration

Am Kosakenberg 1  
29456 Hitzacker

☎ 05862/985306

📠 05862/985287

✉ [sonnenschein-integration@gmx.de](mailto:sonnenschein-integration@gmx.de)

Das bedeutet, dass die Schulbegleitung auch nur von diesen Organisationen angeboten wird.

Sie als Eltern oder Personensorgeberechtigte haben die Wahl, welche Organisation den Schulbegleiter für Ihr Kind stellen soll. Dafür setzen Sie sich mit dem Anbieter in Verbindung und schauen gemeinsam, welcher Schulbegleiter zu Ihrem Kind passt.

Neben der Wahl eines Anbieters besteht die Möglichkeit im Rahmen des sog. "Persönlichen Budgets" einen Schulbegleiter selbst zu beschäftigen (Arbeitgebermodell). Der entsprechende Antrag kann formlos beim Fachdienst 57 - Soziales und wirtschaftliche Hilfen gestellt - werden.

Gemeinsam mit Ihnen erstellt der Fachdienst 57 im Rahmen eines Budgetgesprächs eine Zielplanung für die Schulbegleitung. Auf Grundlage der vereinbarten Ziele wird der Bescheid erlassen.

Im Arbeitgebermodell werden Sie als Budgetnehmer zum Arbeitgeber und stellen Ihre Schulbegleiter selbst an. Das Arbeitsverhältnis unterliegt dabei den allgemeinen arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen. Sie sind somit selbst dafür verantwortlich, dass Sie Ihre Verpflichtungen, die aus dem Arbeitsverhältnis entstehen, kennen und erfüllen. Hierzu gehört z. B. die gesetzeskonforme Abführung der Sozialabgaben. Weiterhin müssen Sie selbst für eine Vertretung sorgen, wenn der Schulbegleiter erkrankt.

---

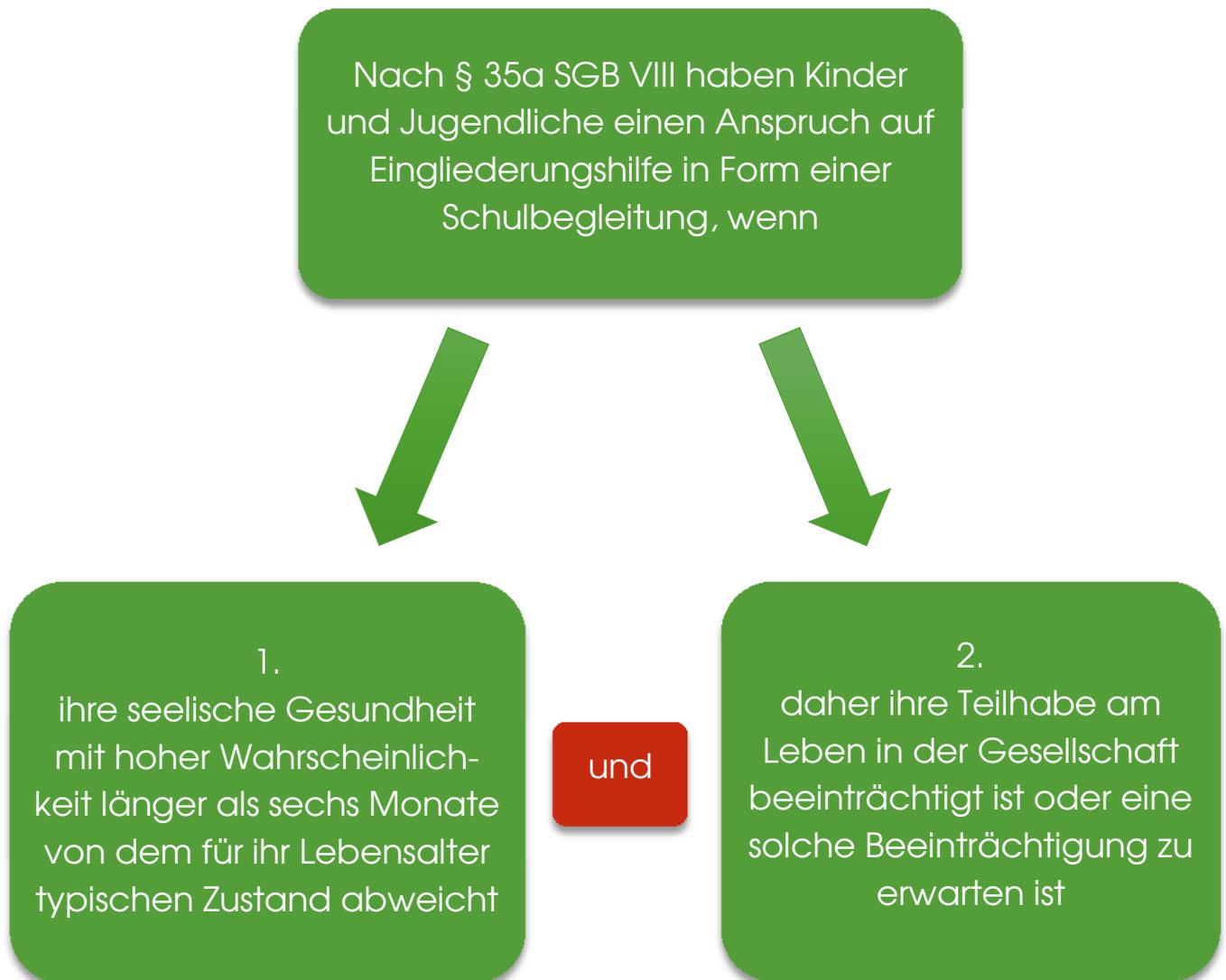
### 3.1.5 WEITERBEWILLIGUNG DER SCHULBEGLEITUNG

Die Schulbegleitung wird in der Regel für ein Schuljahr bewilligt. Eine Verlängerung kann rechtzeitig vor Schuljahresbeginn (bis spätestens 1. Mai) formlos beim Fachdienst 57 -Soziales und wirtschaftliche Hilfen- beantragt werden.



## 3.2 KINDER/JUGENDLICHE MIT (DROHENDER) SEELISCHER BEHINDERUNG

### 3.2.1 ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN



Zu 1:

Ein Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, ein Kinder- und Jugendpsychotherapeut oder ein Arzt oder ein psychologischer Psychotherapeut, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, verfasst eine fachärztliche Stellungnahme und beur-

teilt, ob die seelische Gesundheit Ihres Kindes von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Zudem muss er eine Prognose abgeben, dass dieser Zustand länger als sechs Monate anhält.

Ein Klassifikationsschema der psychischen Störungen (welches aus sechs Achsen besteht) ist die etablierte Grundlage einer ganzheitlichen Diagnostik und Therapieplanung. Durch diese Achsen entsteht ein mehrdimensionales Bild der Störung.

Die fachärztliche Stellungnahme muss folgende Mindeststandards umfassen:

- Grundsätzlich sollte immer eine Intelligenzdiagnostik durchgeführt werden.
- Die Stellungnahme sollte Aussagen zur Frage des Krankheitswertes und der Chronifizierung (länger als sechs Monate) enthalten.
- Inhalte sämtlicher Tests sollten der Stellungnahme beigelegt sein.

Zu 2:

Die in der medizinischen Stellungnahme abgegebene Empfehlung für eine Hilfe nach § 35a SGB VIII hat für die Fachkraft des Fachdienstes 51 -Jugend-Familie-Bildung- keine bindende Wirkung.

Der Fachdienst 51 -Jugend-Familie-Bildung- beurteilt, ob durch die Abweichung der seelischen Gesundheit Ihres Kindes auch eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt. Beeinträchtigungen der Teilhabe in der Gesellschaft können als Folgen verschiedener psychischer Störungsbilder eintreten oder bedingt sein durch vorangegangene bzw. bestehende Sozialisationsbedingungen. Zu beurteilen ist die Teilhabebeeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen insbesondere im schulischen Bereich.

Erscheint der Einsatz einer Schulbegleitung nicht geeignet und ziel führend, um eine Teilhabe zu ermöglichen, erfolgt die Prüfung anderer Maßnahmen. In diesem Fall wird Ihnen im Gespräch mit den Sachbearbeiterinnen ein Angebot gemacht.

---

### 3.2.2 ANTRAGSSTELLUNG

Wenn Ihr Kind von einer seelischen Behinderung betroffen oder bedroht ist, können Sie einen Antrag auf Schulbegleitung beim Fachdienst 51 -Jugend-Familie-Bildung- stellen.

Die Antragsformulare erhalten Sie beim Fachdienst 51.

Neben dem Antrag müssen Sie noch folgende Unterlagen einreichen:

- Geburtsurkunde
- ggf. Sorgerechtsnachweis
- Schweigepflichtentbindung
- Schulbericht (ggf. mit Anlagen wie z. B. Förderplan)
- fachärztliche Stellungnahme auf Grundlage des § 35a SGB VIII (nicht älter als sechs Monate)
- Sonderpädagogisches Fördergutachten der Schule
- Elternfragebogen der Fachstelle Eingliederungshilfe
- ggf. farbige Teilhabebögen (Sorgeberechtigte -blau, Lehrer-grün, Jugendliche-gelb)
- die letzten drei Zeugnisse
- ggf. Stellungnahme der Kindertagesstätte
- ggf. andere Berichte (Ergotherapie, Logopädie, Kurklinik, etc.)

Den Anspruch auf die Leistungen haben nicht Sie als Sorgeberechtigte selbst, sondern Ihr Kind.

Schulen und Lehrkräfte können keinen Antrag auf Schulbegleitung für Ihr Kind stellen.

Nachdem die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes 51 -Jugend-Familie-Bildung- Ihren Antrag und die Unterlagen geprüft haben, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Aus diesem sind der Umfang und die Dauer der Hilfe ersichtlich. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Ihr Kind gemeinsam mit einem anderen Kind von einer Kraft betreut wird. Wenn keine Schulbegleitung gewährt wird, erhalten Sie ebenfalls einen Bescheid. In diesem werden Ihnen dann ggf. bedarfsgerechte Alternativen aufgezeigt. In der Regel wird der Bescheid durch mündliche Erläuterungen ergänzt.

Jedes Kind sollte die Möglichkeit erhalten, in einem neuen Kontext neue Erfahrungen zu machen. Deshalb wird eine Schulbegleitung meist nicht vor Schuleintritt bewilligt. Sie kann erst eingerichtet werden, wenn das Kind die Schule auch tatsächlich besucht. Das gilt auch für den Wechsel in eine weiterführende Schule. Hier ist grundsätzlich eine Probezeit von mindestens sechs Wochen angemessen.

Die Schulbegleitung für Ihr Kind ist für Sie kostenlos.

Wenn Sie mit der Entscheidung des Landkreises nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht dagegen zu wehren. Eine Erklärung, wie diese Mittel einzureichen sind, finden Sie in dem Bescheid.

---

### 3.2.3 UMFANG DER SCHULBEGLEITUNG

Die Schulbegleitung wird für die Unterrichtszeit und in der Regel für die Pausenzeiten bewilligt. Der Bedarf auf Unterstützung während Klassenfahrten, auf Tagesausflügen und Veranstaltungen wird je-

weils im Einzelfall geprüft. Hierfür ist ein gesonderter Antrag notwendig. Dieser Antrag muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Fachdienst 51 -Jugend-Familie-Bildung- eingereicht werden, sofern eine entsprechende Vereinbarung nicht bereits im Hilfeplangespräch getroffen wurde.

Eine regelmäßige Teilnahme der Schulbegleitung an Elternabenden und Schulkonferenzen ist nicht vorgesehen. Über die ggf. sinnvolle bzw. notwendige punktuelle Teilnahme an Elterngesprächen oder Konferenzen entscheiden Schule und Leistungsanbieter im Rahmen des verfügbaren Stundenkontingents.

---

### 3.2.4 AUSWAHL DES SCHULBEGLEITERS

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat mit zwei Leistungsanbietern Vereinbarungen zur Schulbegleitung abgeschlossen:

#### Sonnenschein-Integration

Am Kosakenberg 1  
29456 Hitzacker

☎ 05862/985306

📠 05862/985287

✉ [sonnenschein-integration@gmx.de](mailto:sonnenschein-integration@gmx.de)

#### AWOCADO Service gGmbH

Burgstraße 1  
29439 Lüchow (Wendland)

☎ 05841/976346

📠 05841/976347

✉ [integrationshilfe@awocado-service.de](mailto:integrationshilfe@awocado-service.de)

Das bedeutet, dass die Schulbegleitung auch nur von diesen Organisationen angeboten wird.

Sie als Eltern oder Personensorgeberechtigte haben die Wahl, welche Organisation den Schulbegleiter für Ihr Kind stellen soll. Dafür setzen Sie sich mit dem Anbieter in Verbindung und schauen gemeinsam, welcher Schulbegleiter zu Ihrem Kind passt

---

### 3.2.5 VERFAHRENSABLAUF NACH GEWÄHRUNG DER HILFE

- Der Schulbegleiter wird in der Regel für die Dauer von einem Schulhalbjahr bewilligt.
- In der Regel erfolgt die Bewilligung nicht für die volle Stundenzahl, damit Ihr Kind sich auch ohne Schulbegleitung ausprobieren kann.
- Ziel der Hilfe ist, dass Ihr Kind in die Lage versetzt wird, den Schulalltag selbstständig zu bewältigen.
- Es finden regelmäßig sogenannte Hilfeplangespräche statt. Hier werden Teilziele der Schulbegleitung abgestimmt und deren Erreichung halbjährlich überprüft. Die Hilfeplangespräche finden mit allen Beteiligten statt: Eltern, Kind, Klassenlehrer/in, Schulbegleitung und ggf. weiteren (Förder-)Lehrkräften.
- Je nach Schulhalbjahr sind für dieses Hilfeplangespräch bis zum 30.11. bzw. bis zum 31.05. die unaufgeforderte Vorlage eines Berichtes der Schule sowie der Schulbegleitung zwingend erforderlich. Bitte sprechen Sie mit dem Klassenlehrer rechtzeitig, ob Sie die Schulbegleitung weiter beantragen wollen. Den Bericht erstellt dann die Schule, wenn sie Ihren Antrag unterstützt.
- Sie als Eltern müssen halbjährlich einen Antrag stellen, wenn Sie möchten, dass die Schulbegleitung weiterbewilligt wird.

Dieser Antrag soll eine ausführliche Begründung enthalten, ob aus Ihrer Sicht ein Fortschritt bei der Teilhabe Ihres Kindes erkennbar ist.

- In der Regel sollten die Ziele der Eingliederungshilfe in einem Zeitrahmen von zwei Jahren erreicht worden sein, da ansonsten davon ausgegangen werden muss, dass die Schulbegleitung nicht die geeignete Hilfe zur Milderung oder Beseitigung der behinderungsbedingten Teilhabebeeinträchtigung ist.
- Der Stundenumfang wird regelmäßig an dem Bedarf Ihres Kindes orientiert angepasst.
- Um die Selbstständigkeitsentwicklung des Kindes nicht zu gefährden, gilt „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“.

#### 4. AUFGABEN DES SCHULBEGLEITERS

Der Schulbegleiter nimmt keine Aufgaben wahr, die in weitem Umfang in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit des Lehrers gehören.<sup>1</sup> Beispiele hierfür sind die Unterstützung und Überwachung von Aufgabenlösungen oder Aufmunterung und Anleitung zur Weiterarbeit. Er ist nicht der verlängerte Arm des Lehrers oder eine zusätzliche pädagogische Kraft. Der Schulbegleiter darf aber Maßnahmen ergreifen, die für das betroffene Kind ein Hilfs- oder Kommunikationsmittel sind und es dabei unterstützen, die klassenbezogenen Angebote der Lehrkraft überhaupt erst anzunehmen und zu verarbeiten.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Der Integrationshelfer – Aufgaben, Finanzierung und Verfahren:  
Zur Abgrenzung siehe u.a. Thüringer Landessozialgericht, 8. Senat, Beschluss vom 30.09.2008,  
Az. : L 8 SO 801/08 ER, 2. Orientierungssatz (zit. Nach Juris)

<sup>2</sup> Der Integrationshelfer – Aufgaben, Finanzierung und Verfahren: Greß, Recht und Förderung,  
S. 55

Die konkreten Aufgaben eines Schulbegleiters sind sehr individuell und richten sich nach dem persönlichen Bedarf des Schülers.

Grundsätzliche Aufgaben können im Einzelnen sein:

- Assistenzleistung (z. B. Arbeitsplatzvorbereitung, Bereitstellung von Arbeitsmaterialien) im Unterricht mit dem Ziel, dem zu betreuenden Kind/Jugendlichen die aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen zu ermöglichen
- Orientierungshilfe und aktive Unterstützung beim Raum- und Ortswechsel inkl. des Kleidungswechsels und des Transfers der Arbeitsmaterialien
- In Ausnahmefällen das Abholen und Bringen vom/zum Bus oder Taxi
- Pausenbegleitung und Betreuung (kein Ersatz für eine Pausenaufsicht)
- Begleitende Unterstützung und verlässlicher Ansprechpartner in allen schulischen Lebensbezügen, in denen der Schüler nicht alleine agieren kann (z. B. Regelakzeptanz, Kontakte zu Mitschülern)
- Pflegerische Hilfen  
(z. B. Hilfen beim Toilettengang, bei der Versorgung mit Windeln, bei Umlagerungen, Transporten mit Rollstühlen)

Nicht zu den Aufgaben einer Schulbegleitung zählen:

- Ergänzung und/oder Vertiefung des Lernstoffs
- Beratung der Eltern
- Zusammenarbeit mit Schulpsychologen/außerschulischen Fördereinrichtungen
- Disziplinierungsmaßnahmen des Schülers bei tatsächlich oder vermeintlich unangemessenem oder regelwidrigem Verhalten
- Beförderung der Kinder
- Eine Schulbegleitung hat nicht die Aufgabe, den Notendurchschnitt des Schülers zu verbessern

## 5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 5.1 NIEDERSÄCHSISCHES SCHULGESETZ (NSCHG)

#### § 4

#### **Inklusive Schule**

(1) Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

(2) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.

## 5.2 SOZIALGESETZBUCH (SGB) - ACHTES BUCH (VIII) - KINDER- UND JUGENDHILFE

### § 35a

#### **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder

3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Do-

kumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

## Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der

Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

### **5.3 SOZIALGESETZBUCH (SGB) ZWÖLFTES BUCH (XII) - SOZIALHILFE**

#### **§ 53**

##### **Leistungsberechtigte und Aufgabe**

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

## **§ 54**

### **Leistungen der Eingliederungshilfe**

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,

3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,

4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,

5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

## **5.4 VERORDNUNG NACH § 60 DES ZWÖLFTEN BUCHES SOZIALGESETZBUCH (EINGLIEDERUNGSHILFE-VERORDNUNG)**

### **§ 12**

#### **Schulbildung**

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch umfaßt auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die

Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,

2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,

3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, daß er das Bildungsziel erreichen wird.

## QUELLEN

<http://www.igel-of.de/images/pdf/Arbeitshilfe%20Eingliederungshilfe%20Stdtetag.pdf>, Abruf am 22.05.2017

Klemm, Klaus; Inklusion in Deutschland, Daten und Fakten Bertelsmann Studie, 2015, Abruf am 14.06.2017

Wulff, Ch. (2011): Inklusive Bildung bei der UNESCO. In: Bertelsmann Stiftung, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. In: Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.): Gemeinsam lernen – Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule (S. 19-22). Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung

Schulbegleitung als Beitrag zu Inklusion, Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung, Juni 2016, Abruf am 22.05.2017